GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Die Mitgift in Venedig zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit

Bellavitis, Anna

2011

https://doi.org/10.25595/1870

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bellavitis, Anna: *Die Mitgift in Venedig zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit*, in: L' homme : Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft, Jg. 22 (2011) Nr: 1, 23-37. DOI: https://doi.org/10.25595/1870.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Beiträge

Die Mitgift in Venedig zwischen Mittelalter und Früher Neuzeit[1]

Anna Bellavitis

Seit dem ausgehenden Mittelalter und in der Frühen Neuzeit galt in den italienischen Staaten das Dotalsystem nach römisch-rechtlichem Vorbild. Diesem zufolge erhielten Töchter anlässlich ihrer Verehelichung eine Mitgift oder eine bestimmte Anzahl an zumeist mobilen Gütern als ihr Erbe vom Vater, während Söhne die Besitznachfolge bei dessen Tod antraten. Im Allgemeinen bestimmten die gesetzlichen Regelungen nicht näher, in welchem Verhältnis die Mitgift der Töchter zum Erbe der Söhne stehen sollte. Eine Heirat brachte keine Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten mit sich; vielmehr verwaltete der Ehemann die Mitgift während der gesamten Dauer der Ehe, obwohl sie Eigentum der Frau blieb. Beim Tod des Mannes fiel der Witwe grundsätzlich das Verfügungsrecht über ihre Mitgift zu.[2] Die Mitgift muss daher als ein Recht der Frauen gesehen werden, trotz der damit verbundenen Einschränkungen. Im 18. Jahrhundert hielten Mary Astell und Lady Mary Wortley Montagu, zwei englische Intellektuelle, die sich für Frauenrechte einsetzten, die römisch-rechtliche Mitgift für eine bessere Garantie für den Schutz des Vermögens von Frauen gegenüber dem englischen System, in dem Ehefrauen jedes Eigentumsrecht verloren.[3]

1 Der folgende Beitrag basiert auf meinen 2001 und 2008 erschienenen Büchern, die sich mit Mitgift und deren Rückerstattung befassen: Anna Bellavitis, Identité, mariage, mobilité sociale. Citoyennes et citoyens à Venise au XVI^e siècle, Rome 2001; sowie dies., Famille, genre, transmission à Venise au XVI^e siècle, Rome 2008. Ich bedanke mich bei Friederike Oursin und Margareth Lanzinger für die Übersetzung.

2 Die Forschungsliteratur zum Thema Mitgift ist sehr umfangreich. Im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte im italienischen Kontext vgl. als klassische Studie Manlio Bellomo, Ricerche sui rapporti patrimoniali tra coniugi. Contributo alla storia della famiglia medievale, Milano 1961.

3 Vgl. Amy Louise Erickson, Women and Property in Early Modern England, London/New York 1995.

Online gestellt mit finanzieller Unterstützung der Universität Basel (Lehrstuhl Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal).

1. Die reglementierte Mitgift

Den venezianischen Statuten des Dogen Jacopo Tiepolo aus dem Jahr 1242 zufolge hatte der Vater die Pflicht, seiner Tochter eine Mitgift zu stellen. Sollte er sterben, ohne ein Testament zu hinterlassen, war sein Besitz unter den Söhnen und Töchtern aufzuteilen: Den Töchtern standen die beweglichen Güter zu, den Söhnen die unbeweglichen. Die bereits mit einer Mitgift ausgestatteten Töchter hatten keinen Anspruch mehr auf das väterliche Erbe. Waren die Töchter aber noch nicht verheiratet und hielten sie die für ihre Eheschließung vorgesehene Mitgift für unzureichend, konnten sie fordern, im Hinblick auf die unbeweglichen Güter in die väterliche Erbfolge einzutreten. Gab es nur Töchter, teilten sie sich die beweglichen und unbeweglichen Güter des Vaters. Das mütterliche Erbe hingegen wurde zu gleichen Teilen unter allen Kindern – Söhnen und Töchtern – aufgeteilt. Doch konnte eine Tochter bereits bei der Eheschließung oder beim Eintritt in ein Kloster über das mütterliche Erbe oder über das von der Familie mütterlicherseits Ererbte verfügen.[4]

Die Frage nach dem Recht der Töchter auf eine Mitgift und nach deren Wert ist in den italienischen statutarischen Normen von zentraler Bedeutung. Die Mitgift musste nach dem Prinzip der *dos congrua* im Verhältnis zur Höhe des Vermögens der Familie sowie zum Rang und Ansehen der Braut stehen; eine Definition, die den Einzelnen freilich einen großen Ermessensspielraum ließ. Außerdem hing die Mitgift naheliegenderweise nicht nur von Rang und Ansehen der Braut, sondern auch des Bräutigams ab, und jede Ungleichheit zwischen den beiden veränderte die individuellen und sozialen Erwartungshaltungen. Die Gesetzgebung der italienischen Städte beschäftigte sich während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit immer wieder mit dem kontinuierlichen Ansteigen der Mitgiftsummen. Dieses verbreitete Phänomen stand in Zusammenhang mit der von der städtischen Aristokratie behaupteten Vormachtstellung und damit, dass es als Notwendigkeit erachtet wurde, wirtschaftliches und soziales Verhalten zu disziplinieren, aber auch und insbesondere mit dem Bedürfnis, soziale Mobilität zu kontrollieren. Zudem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es – sobald der Aufstieg in die Eliten schwierig oder nahezu unmöglich wurde, was in Venedig bereits ab Mitte des 13. Jahrhunderts der Fall war – allein die Frauen waren, die durch die Heirat eines Mitglieds des Patriziats einen großen Sprung nach oben machen konnten, mit all den Folgen, die der Zugang zu den regierenden Kreisen für den Rest der Familie und der Verwandtschaft mit sich bringen konnte. So beriefen sich beispielsweise Männer, die um die *cittadinanza originaria* ansuchten – ein Status, der es ihnen erlaubte, Ämter in der Kanzlei des Dogen und generell in der venezianischen Bürokratie zu übernehmen –, stets darauf, dass Frauen aus ihrer Familie venezianische Patrizier geheiratet hätten.

4 Zu den venezianischen Erbfolgebestimmungen vgl. das vierte Buch der Statuten: Roberto Cessi Hg., Gli Statuti veneziani di Jacopo Tiepolo del 1242 e le loro glosse, Venezia 1938.

Anstrengungen, um Hochzeitsgeschenke oder die Ausgaben für Hochzeitsbankette einzuschränken, wurden in Venedig seit dem 14. Jahrhundert unternommen, doch vor allem ab dem 15. Jahrhundert scheint das Ansteigen der Mitgifthöhe ein schwerwiegendes Problem für die venezianische Regierung geworden zu sein. Im Jahr 1420 wurde ein Höchstbetrag von 1.600 Dukaten für Mitgiften unter Adeligen gesetzlich festgesetzt, während die Mitgiften der *populares*, die einen Patrizier heirateten, bis zu 2.000 Dukaten betragen konnten. Außerdem sah das Gesetz vor, dass ein Drittel der Mitgift der Witwe oder – falls die Frau vor ihrem Mann starb – ihrer Familie nicht rückerstattet werden musste. Dieses Drittel entsprach der Aussteuer – wozu Kleidung und persönliche Gegenstände der Frau zählten –, die üblicherweise nicht zurückgegeben wurde. Doch der Umstand, dass damit eine Usance zum geschriebenen Recht wurde, sicherte den *lucro maritale* – den ehelichen Gewinn –, eine in anderen italienischen Städten verbreitete Praxis, rechtlich ab.[5] Ab dem 16. Jahrhundert wurden die Verordnungen zu Aufwand und Luxus *(leggi suntuarie)* immer häufiger auch auf Mitgiften ausgedehnt; diese bestimmten durchgängig, dass ein Drittel der Mitgift nicht zurückgegeben werden musste. Zugleich sahen die auf die Verordnung aus dem Jahr 1505, welche die Höhe der Mitgift auf ein Maximum von 3.000 Dukaten festgesetzt hatte, nachfolgenden Normen vor, dass das Mitgiftdrittel, der sogenannte *terzo*, 1.000 Dukaten nicht überschreiten dürfe, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die Obergrenze für Mitgiften selbst fortlaufend erhöht wurde. Aus der Obergrenze von 3.000 Dukaten im Jahr 1505 waren 1535 bereits 4.000 Dukaten geworden; im Jahr 1551 waren es 5.000 Dukaten, und im Jahr 1575 war man bei 6.000 Dukaten angelangt. Die letzte Verordnung dieser Art stammt aus dem Jahr 1644; sie setzte die Höhe für Mitgiften von Adeligen auf 20.000 Dukaten fest. Die Verordnungen sahen aber auch zahlreiche Ausnahmen vor, beispielsweise für Erbinnen, für Töchter, die Einzelkinder waren, und für Witwen.[6]

Zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert wurde der sozialpolitische Rahmen der Luxusverordnungen bezüglich der Mitgift näher umrissen: Im Jahr 1420 betraf die Begrenzung der Mitgift alle Venezianer unabhängig von ihrem sozialen Status – „cives quaecumque conditionis" –, räumte aber gleichzeitig einen gewissen Spielraum für die Hypergamie (das ‚Hinaufheiraten') von Frauen ein. Im Jahr 1644 erstreckte sich die

5 Zum Gesetz aus dem Jahr 1420 vgl. Stanley Chojnacki, Women and Men in Renaissance Venice. Twelve Essays on Patrician Society, Baltimore/London 2000, insbesondere die Kapitel 2 und 3, sowie Isabelle Chabot, Ricchezze femminili e parentela nel Rinascimento. Riflessioni intorno ai contesti fiorentini e veneziani, in: Quaderni Storici, 118, 1 (2005), 203–229.

6 Zur Gesetzgebung gegen übertriebenen Luxus, insbesondere im 16. Jahrhundert, vgl. Bellavitis, Identité, wie Anm. 1, 154–162. Eine der Folgen der Luxusverordnungen war jedoch auch, dass sich die Kontrollmechanismen in Bezug auf Eheschließungen vervielfältigten. Die Verordnung aus dem Jahr 1505 bestimmte, dass Eheverträge von „patrizi, cittadini e di coloro che come tali erano trattati" – „Patriziern, Bürgern und denjenigen, die als solche behandelt werden" – bei der *Avogaria di Comun* registriert werden mussten, wodurch ein reicher Fundus an Eheverträgen entstand. Nur wenn der Vertrag registriert worden war, konnte eine Witwe beispielsweise die Rückerstattung der eigenen Mitgift fordern.

entsprechende Regelung nur noch auf die *nobiles nostri*, woraus man schließen kann, dass man den Mitgiften, die ‚bürgerliche' Familien an Familien aus dem Patriziat zu zahlen bereit waren, keine Grenze setzen wollte. Die zuvor genannte Regelung des Jahres 1420 war Teil einer ganzen Reihe von Bestimmungen, mittels derer in jenen Jahren die Identität der regierenden Schicht, nämlich des Patriziats, und die Modi ihrer sozialen Reproduktion immer genauer bestimmt werden sollte. Eine Regelung aus dem Jahr 1422 setzte beispielsweise fest, dass die Söhne von Sklavinnen nicht in den *Maggior Consiglio* aufgenommen werden durften. Der *Maggior Consiglio* war jene politische Versammlung, in welche die Mitglieder aller Magistraturen und Versammlungen, die die Republik Venedig regierten, gewählt wurden.[7] Doch im Jahr 1644 stand Venedig kurz vor der Krise, ausgelöst durch den Candia-Krieg (1645–1699) um das heutige Heraklion gegen das Osmanische Reich. Daher hatte sich die venezianische Regierung zu dem äußerst schwierigen Entschluss durchgerungen, Patrizier-Titel für 100.000 Dukaten zum Verkauf anzubieten, um den Krieg finanzieren zu können. Wenn es auch wenig vernünftig erscheinen mochte, dass die Familien der Elite zu viel Geld für überhöhte Mitgiften ausgaben, konnte es für die vielen Patrizierfamilien, deren Finanzen sich in keinem besseren Zustand befanden als jene der Republik, dennoch eine Lösung darstellen, Frauen aufzunehmen, die mit einer reichen Mitgift ausgestattet waren.[8] Ein Beispiel hierfür sind die neun Töchter des Handelsmannes Giacomo Ragazzoni, die Ende des 16. Jahrhunderts allesamt Mitglieder des Patriziats heirateten, was mit Auslagen von insgesamt 130.000 Dukaten verbunden war. Ähnlich gestaltete sich Anfang des 17. Jahrhunderts die Heirat der Tochter eines Seidenhändlers, Anna Maria Bergonzi, mit dem Adeligen Francesco Grimani, die eine Mitgift von 50.000 Dukaten erhielt, oder die Eheschließung von Catarina Tilmans, der Tochter eines holländischen Kaufmannes, mit dem Adeligen Gerolamo Corner.[9] Viele der Familien, die zwischen 1645 und 1718 den Patriziertitel erwerben

7 Zur Herausbildung des Patriziats – verstanden als ein langfristiger Prozess, der Ende des 13. Jahrhunderts seinen Anfang nahm und im 15. Jahrhundert zu einem Abschluss kam – sowie insbesondere zu den Identitäten der Bräute und Mütter von Patriziern vgl. abgesehen von Chojnacki, Women, wie Anm. 5, auch ders., La formazione della nobiltà dopo la Serrata, in: Girolamo Araldi, Giorgio Cracco u. Alberto Tenenti Hg., Storia di Venezia, Bd. 3: La formazione dello Stato patrizio, Roma 1997, 641–725.

8 Zur Eingliederung in das Patriziat im 17. Jahrhundert vgl. Dorit Raines, L'invention du mythe aristocratique. L'image de soi du patriciat vénitien au temps de la Sérénissime, 2 Bde., Venezia 2006; zu Ehegesetzgebung und patrizischer Identität im 17. Jahrhundert vgl. Volker Hunecke, Der venezianische Adel am Ende der Republik, 1646–1797. Demographie, Familie, Haushalt, Tübingen 1995, sowie Alexander Cowan, Marriage, Manners and Mobility in Early Modern Venice, Aldershot/Burlington 2007; zu armen Patriziern im 17. Jahrhundert vgl. Laura Megna, Grandezza e miseria della nobiltà veneziana, in: Gino Benzoni u. Gaetano Cozzi Hg., Storia di Venezia, Bd. 7: La Venezia barocca, Roma 1997, 161–200.

9 Vgl. Lucio Pezzolo, Sistema di valori e attività economica a Venezia, 1530–1630, in: Simonetta Cavaciocchi Hg., L'impresa. Industria commercio banca, secc. XIII–XVIII, Firenze 1991, 981–988; Hunecke, Adel, wie Anm. 8; Maartje Van Gelder, Trading Places. The Netherlandish Merchants in Early Modern Venice, Leiden/Boston 2009.

konnten, waren bereits mit patrizischen Familien verwandt. Die Familie Zon beispielsweise konnte 1651 mit 16 Ehen aufwarten, die zwischen dem 14. und dem 6. Jahrhundert mit Mitgliedern des Patriziats geschlossenen worden waren.[10]

Allerdings war der Transfer von Vermögen der Familie der Braut an die des Bräutigams auf die Zeit der Ehe beschränkt, ausgenommen jener *terzo*, dessen Höhe auf maximal 1.000 Dukaten festgesetzt blieb. Sofern aus der Ehe Kinder hervorgingen, erbten diese das mütterliche Vermögen.

2. Die Mitgift als – beweglich-unbewegliches? – Eigentum der Frauen

Die Braut erhielt also bei der Heirat eine Mitgift, die jenen Teil des väterlichen Erbes darstellte, auf den sie ein Anrecht hatte, während der Bräutigam das Erbe des Vaters erst nach dessen Tod erhielt. Schenkungen *inter vivos* oder eine Beteiligung am Familieneinkommen boten den Söhnen Zugriff auf das Eigentum des Vaters vor dessen Tod. Doch waren im Hinblick auf Formen und Möglichkeiten des Zugangs zum väterlichen Erbe zeitliche Abstufungen für Söhne und Töchter – und somit auch für Ehemänner und Ehefrauen – wirksam.

Eine solche Zeitverschiebung war dann nicht gegeben, wenn die Heirat eines Sohnes erst nach dem Tod des Vaters stattfand. Im venezianischen Bürgertum war der Vater in beinahe der Hälfte aller Fälle bei der Hochzeit eines Sohnes bereits verstorben und ebenso bei circa einem Drittel der Eheschließungen einer Tochter.[11] Erbschaftsfragen waren in diesen Fällen bereits geklärt, zumindest theoretisch. Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Tod des Vaters und der Eheschließung von Nachkommen herzustellen, scheint jedenfalls gewagt – die demographischen Ungewissheiten des Ancien Régime mögen als Erklärung genügen. Nicht vergessen werden darf auch, dass Venedig etwas westlich der berühmten, wenn auch umstrittenen Hajnal-Linie Triest–St. Petersburg liegt und damit geographisch zum Gebiet mit später Eheschließung gehört.[12]

Die Mitgift war für die Dauer der Ehe Eigentum der Ehefrau, der Besitz – also die Verfügungsgewalt – stand jedoch dem Ehemann zu. Die *proprietas* der Mitgift ging daher vom Vater auf die Tochter und die *possessio* vom Schwiegervater auf den Schwiegersohn über. Auch in Zusammenhang mit der Möglichkeit, dass eine Tochter von ihrem Vater erben würde, müssen die unterschiedlichen Zeitstrukturen berücksichtigt werden: Denn die zur Ehefrau gewordene Tochter erhielt zwar das Eigentum, die *pro-*

10 Vgl. Dorit Raines, La dogaressa erudita. Loredana Marcello Mocenigo tra sapere e potere, in: Letizia Arcangeli u. Susanna Peyronel Hg., Donne di potere nel Rinascimento, Roma 2008, 375–404.

11 Vgl. Bellavitis, Identité, wie Anm. 1.

12 Vgl. John Hajnal, European Marriage Patterns in Perspective, in: David V. Glass u. David E. C. Eversley Hg., Population in History. Essays in Historical Demography, London 1965, 101–143.

prietas, am väterlichen Erbe zugesprochen, erlangte aber erst als Witwe auch die Verfügungsgewalt, die *possessio*, darüber.

Die eigenen Eltern zu überleben, kann durchaus als wahrscheinlich angesehen werden, den eigenen Ehemann zu überleben, war für Frauen zumindest möglich. Das Alter der Ehepartner bei der Hochzeit spielte dabei eine ausschlaggebende Rolle. Anfang des 15. Jahrhunderts hielt Francesco Barbaro, Autor einer Abhandlung über die Ehe, die jungen Patrizier dazu an, gerade erst geschlechtsreif gewordene Bräute zu wählen, um sie zu erziehen und ihren Charakter nach dem eigenen Geschmack zu formen. Stanley Chojnacki hat gezeigt, dass die jungen Patrizier Anfang des 15. Jahrhunderts mit ungefähr 26 oder 27 Jahren heirateten, am Ende des Jahrhunderts dagegen erst mit ungefähr 33 oder 34 Jahren. Für die Bräute verfügen wir über keine präzisen Daten, sodass wir uns auf die Angaben in den Testamenten der Eltern verlassen müssen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts bestimmten Väter und Mütter aus dem Patriziat in den Testamenten für ihre Töchter ein Heiratsalter von etwa 14 Jahren, gegen Ende desselben Jahrhunderts waren es dann 18 Jahre.[13] In den Testamenten des 16. Jahrhunderts schrieben Handelsleute den Söhnen vor, bis zu einem Alter zwischen 25 und 30 Jahren „sotto la madre" – „unter der Mutter" – zu Hause zu bleiben; die Töchter sollten mit 17 oder 18 Jahren verheiratet werden.[14] Für das Milieu der Handwerker und für die einfache Bevölkerung fehlen genauere demographische Daten, doch als Anhaltspunkt kann das Alter, in dem Jungen und Mädchen ihre Lehre abschlossen, herangezogen werden: Ende des 16. Jahrhunderts beendeten Lehrlinge ihre Ausbildung mit 19 oder 20 Jahren, Lehrmädchen in einem Alter zwischen 16 und 20 Jahren.[15] Da der Status eines Lehrlings per definitionem mit einer Ehe unvereinbar war, können wir schließen, dass die jungen Leute mit dem Ende der Lehrzeit ein Alter erreicht hatten, in dem sie an eine Ehe denken konnten, auch wenn zuvor noch viele andere wirtschaftliche und praktische Hürden genommen werden mussten. Diese wenigen Hinweise erlauben es, im Einklang mit anderen Befunden die Hypothese zu formulieren, dass der Altersunterschied zwischen Eheleuten eng mit deren sozialem Stand zusammenhing und dass der Altersunterschied zunahm, je höher man in der sozialen Hierarchie aufstieg – womit für Frauen auch die Wahrscheinlichkeit, Witwen zu werden, zunahm, sofern sie die vielen Schwangerschaften überlebten.

Die Mitgift musste der Witwe gemäß einem in den Statuten festgesetzten Verfahren rückerstattet werden. Abgesichert war die Mitgift mit den unbeweglichen Gütern des Ehemannes oder seiner Familie, weshalb sie sehr oft in unbeweglichen Gütern rückerstattet wurde. Die Statuten sahen vor, dass man dabei mit den „benachbarten und nützlichsten Besitzungen" – den „proprietà confinanti e più utili" – und mit den Gütern *de foris*, einer ersten Interpretation nach mit jenen außerhalb der Stadt, anzu-

13 Vgl. Chojnacki, Women, wie Anm. 5.

14 Vgl. Bellavitis, Famille, wie Anm. 1.

15 Vgl. Anna Bellavitis, Apprentissages masculins, apprentissages féminins à Venise au XVI[e] siècle, in: Histoire Urbaine, 15 (2006), 49–73.

fangen habe.[16] Obwohl die Mitgift meist in beweglichen Gütern ausgezahlt wurde, wurde sie also in unbeweglichen rückerstattet. Doch war die Definition von *bene mobile* und *immobile* im Fall Venedigs nur scheinbar eindeutig. Ähnlich wie in nordeuropäischen Gebieten mit Gewohnheitsrecht und im Unterschied zum römischen Recht wurden einige unbewegliche Güter, und zwar Grund und Boden sowie Gebäude außerhalb der Stadt, als „beweglich" betrachtet. Im Fall Venedigs bringt diese Sicht ein interessantes Paradoxon mit sich: Während Häuser und Grundbesitz in der Lagune von Venedig in den unsicheren Übergangszonen zwischen Wasser und Land als „unbeweglich" galten, wurden Haus- und Grundbesitz auf dem Festland, der Terraferma, als „bewegliche Güter" eingestuft.[17] Diese völlig paradoxe Sichtweise ist auf die Diskussionen rund um die Rückerstattung der Mitgift an Witwen zurückzuführen; wir können also vermuten, dass es dabei genau darum gegangen ist, die in den Statuten angelegten Interpretationskonflikte zu lösen. Denn die Statuten setzten zwar prinzipiell fest, dass Töchter, falls Söhne vorhanden waren, die unbeweglichen Güter des Vaters nicht erbten, gleichzeitig aber zogen sie in Betracht, dass Witwen bei der Rückerstattung ihrer Mitgift unbewegliche Güter erhielten. Ein späterer, im 14. Jahrhundert in einer Glosse unternommener Präzisierungsversuch verkomplizierte das Bild nur noch weiter. Dort hieß es, dass unter Gütern *de foris* jene zu verstehen seien, „in quibus vir vel socer non habitat" – „in denen weder der Ehemann noch der Schwiegervater leben".[18] Die Witwe beziehungsweise die Angehörigen einer vor ihrem Ehemann verstorbenen Frau konnten also bei der Rückforderung der Mitgift den Schwiegervater beziehungsweise den verwitweten Mann nicht aus dem Haus ‚vertreiben'. Um eine Mitgift zu erstatten, konnte es daher so weit kommen, dass auch Besitz in der Stadt davon betroffen und sogar das Wohnhaus des *pater familias* von diesem Risiko nicht ausgenommen war.

Dem in den Statuten festgesetzten Verfahren gemäß musste eine Witwe binnen eines Jahres und eines Tages nach dem Tod ihres Mannes ein Gesuch auf Rückerstattung – ein sogenanntes *Vadimonium* – vorlegen und innerhalb von 30 Jahren nach dem Tod desselben die exakte Höhe der Mitgift nachweisen. Die *Giudici del Proprio,* eines der zahlreichen Gerichte Venedigs, das unter anderem für Besitzfragen zuständig war, setzte dann mit einem *Dejudicatum* genannten Urteil fest, auf welche Güter des Mannes die Witwe oder die Familie der verstorbenen Frau ein Anrecht hatte. Das gesamte Verfahren konnte sich über Jahrzehnte, auch noch nach dem Tod der direkt davon betroffenen Witwe, hinziehen und somit die Erben, sowohl seitens der Ehefrau als auch des Ehemannes, involvieren. Nach dem *Dejudicatum* durfte die Witwe nicht mehr von den Gütern des Mannes leben, wohl aber bis zur vollständigen Rückgabe der Mitgift in seinem Haus verbleiben.[19]

16 Cessi, Statuti, wie Anm. 4, Buch 1, Kap. LXI, 89.

17 Vgl. Archivio di Stato di Venezia (ASV), Compilazione Leggi, b. 186, c. 322v.

18 Cessi, Statuti, wie Anm. 4, 90, Anm. 325.

19 Zum Verfahren der Rückerstattung der Mitgift an Witwen vgl. Chojnacki, Women, wie Anm. 5, Kap. 4, und Linda Guzzetti, Dowries in Fourteenth-Century Venice, in: Renaissance Studies, 16, 4 (2002), 430–473.

3. Die Mitgift in Eheverträgen

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle bestand die Mitgift aus beweglichen Gütern: aus Aussteuer und Geld. Der venezianischen Tradition zufolge brachte die Braut außerdem das Ehebett als Teil der Mitgift in die Ehe. Die Mitgift von Bräuten aus einfachen sozialen Verhältnissen wurde oft aus wohltätigen Nachlassstiftungen ergänzt, um die man über Handwerkskorporationen oder Fürsorgeeinrichtungen ansuchen konnte. Die seit dem Mittelalter verbreitete Praxis, wohltätige Mitgiftfonds einzurichten, dehnte sich im 16. Jahrhundert immer weiter aus, und oftmals gelang es den Mädchen, aus verschiedenen Quellen mehr als ein Vermächtnis zu erhalten.[20] Zudem speiste sich die Mitgift in den einfacheren Bevölkerungskreisen und bei den Handwerkern oft weniger aus dem Familienerbe, sondern vielmehr aus dem eigenen Arbeitsertrag der jungen Bräute. Auch die väterlichen Testamente, die durchgängig vorsahen, dass Töchter eine Mitgift erhalten sollten, reflektieren diesen Umstand. So bestimmte beispielsweise das Testament eines Barchentwebers, des Meisters Zorzi fu Heleno de Cargna, dass die unverheiratete Tochter und die zweite Frau so lange in der Werkstatt arbeiten und „arbeiten lassen" konnten, bis der Sohn in der Lage sein würde, dem zu ihren Gunsten im Testament gemachten Vermächtnis nachzukommen.[21] Die obligatorische Ausstattung mit einer Mitgift als ‚väterliche Pflicht' hatte also dort, wo die Töchter im familieneigenen Handwerksbetrieb mitgearbeitet hatten, eine etwas andere Ausprägung.

Ein Charakteristikum in Eheverträgen der einfachen Bevölkerung war die *controdote*, die „Gegengabe". Dabei handelte es sich um eine Geldsumme aus dem Vermögen des Ehemannes zur Sicherstellung des Unterhalts, welche die Frau als Witwe zusätzlich zur Mitgift bekommen sollte und die dann ebenfalls in deren Eigentum überging. Die *controdote* lässt sich auf verschiedene Rechtstraditionen zurückführen, etwa auf das nordeuropäische Recht; man kann sie aber auch als Ergebnis eines sozioökonomischen Kontextes betrachten, in dem beide Ehepartner das, was sie besaßen, zusammengelegt hatten, da sie sehr wahrscheinlich in der Werkstatt oder im Geschäft auch gemeinsam gearbeitet hatten. Mitgift und *controdote* waren also Komponenten einer ehelichen Beziehung, in der Aspekte der Gegenseitigkeit von weit größerer Bedeutung waren als in anderen sozialen Gruppen. Dass es sich dabei mehr um eine von praktischen Erwägungen getragene Praxis handelte als um das Ergebnis des Einflusses anderer Rechtstraditionen, wird dadurch untermauert, dass die *controdote* nur selten einen bestimmten Prozentsatz der Mitgift ausmachte, im Unterschied zur *tercia* oder *quarta*, dem Drittel beziehungsweise Viertel im langobardischen Recht. Bisweilen handelte es sich nur um den Teil, der zu einer ‚runden Summe' fehlte.

20 Vgl. Brian Pullan, Rich and Poor in Renaissance Venice. The Social Institutions of a Catholic State, London 1971.

21 ASV, Notarile Testamenti, busta 782, 922, 18. September 1572.

In anderen sozialen Milieus konnte die Gegengabe eine andere Bedeutung haben und als Hinweis auf das Vorhandensein einer sozialen Ungleichheit gewertet werden. Dies war etwa der Fall bei Eheverträgen zwischen Adeligen der Terraferma und Töchtern venezianischer Patrizier: Aus der Perspektive der Frauen handelte es sich um Hypogamie, eine Heirat nach ‚unten', da ihre Söhne keinen Zugang zum *Maggior Consiglio* haben würden. Als Beispiel sei die im Jahr 1548 erfolgte Eheschließung zwischen der venezianischen *nobildonna* Pisana Pisani und Partenio Onigo, einem Adeligen aus Treviso, angeführt. Hier war die Gegengabe mit 3.000 Dukaten dreimal so hoch bemessen wie die Mitgift, die gerade einmal 1.000 Dukaten betrug. Ähnlich gestalteten sich die Vereinbarungen aus dem Jahr 1568 anlässlich der Heirat zwischen der venezianischen *nobildonna* Cristina Lolin und dem Adeligen Antonio Brenzon aus Verona: Die Mitgift belief sich auf lediglich 500 Dukaten, während die *controdote* mit 2.500 Dukaten festgesetzt wurde. Die niedrige Mitgift dieser Patrizierinnen situiert diese im Bereich des ‚armen' Patriziats oder verweist zumindest auf Schwierigkeiten, die erforderlichen Standards zu erfüllen.[22]

Einige Verträge enthalten Klauseln zum Wohnsitz des Paares. In der venezianischen Gesellschaft überwog wie in den meisten städtischen Gesellschaften der Epoche – abgesehen von den Eliten – Neolokalität, das heißt, das neuvermählte Paar gründete einen eigenen Haushalt.[23] Trotzdem war es insbesondere unter den reichsten Patriziergeschlechtern üblich, dass die Familie des einzigen zur Heirat bestimmten Sohnes weiterhin mit dessen Brüdern zusammenlebte; weitaus weniger war dies unter jenen Mitgliedern des ärmeren Partiziats verbreitet, für welche die Ehe – dank der Mitgift der Frauen – als Mittel der Kapitalbeschaffung fungierte.[24]

In den Eheverträgen der mittleren Bevölkerungsschichten wird der Wohnsitz des Paares nur dann erwähnt, wenn er ein uxorilokaler war, das heißt, wenn das Paar im Haus des Brautvaters lebte. In diesen Fällen galt das Gewähren von Unterkunft als Teil der Mitgift. Oft betraf diese Art von Verträgen Töchter, die keine Geschwister hatten und daher Erbinnen waren; in einigen Fällen war ein Zusammenleben auf Dauer vorgesehen und implizierte auch eine künftige Zusammenarbeit von Schwiegervater und Schwiegersohn. Im Jahr 1511 setzte beispielsweise der Gewürz- und Parfumhändler Nicolo' di Bizi den Ehevertrag seiner Nichte Laura di Martini auf und versprach dem zukünftigen Ehemann Andrea Feletto, ihn „wie seinen eigenen Sohn aufzunehmen, so als ob er aus ihm hervorgegangen und geboren sei" – „accettarlo come suo figlio, come se da lui fosse uscito e fatto nascere". Feletto verpflichtete sich seinerseits, ihn wie seinen eigenen Vater, „come vero padre", zu behandeln.[25]

22 Vgl. Bellavitis, Identité, wie Anm. 1, 193–199.

23 Für diesbezügliche Untersuchungen auf Grundlage von Seelenbeschreibungen *(libri status animarum)* vgl. Monica Chojnacka, Working Women of Early Modern Venice, Baltimore/London 2001.

24 Vgl. Hunecke, Adel, wie Anm. 8, sowie Megna, Grandezza, wie Anm. 8.

25 ASV, Avogaria di Comun, Matrimoni, reg. 141, c. 99, 1. Februar 1512.

Die Mitgift, obzwar als ‚väterliche Pflicht' definiert, war allerdings oft auch Ergebnis verschiedener Vermögenszuwendungen, bei denen die Weitergabe von Müttern an Töchter oder von Tanten an Nichten eine grundlegende Rolle spielte. Die Testamente von Frauen sahen oft Vermächtnisse für die Mitgift ihrer Töchter vor, bisweilen betonten sie, dass ihnen freie Wahl zu lassen sei zwischen einer Eheschließung und dem Eintritt in ein Kloster. Im Jahr 1545 schrieb Paola Orio, die Frau des Kohle- und Holzhändlers Gabriel Rimondo, in ihrem Testament: „Ich erkläre und wünsche, dass meine Töchter – sollten sie nicht ins Kloster eintreten wollen – machen, was sie möchten, also nach ihrem Rang und ihren Verhältnissen verheiratet werden."[26] Der Fall von Paola Orio ist besonders interessant, da sie die Frau eines Händlers war und der venezianischen Praxis zufolge die Mitgift der Ehefrauen von Kaufleuten in das Handelsunternehmen der Familie, die *fraterna*, floss. Diese Art einer Handelsgesellschaft, die sich üblicherweise aus einem Vater und dessen Söhnen oder aus Brüdern zusammensetzte, aber auch Onkel und Neffen einschließen konnte, stellte die grundlegende Struktur des venezianischen Handels dar. Der Handelsmann Alberto Grifalconi legte beispielsweise seinem Testament im Jahr 1507 ein mit seltener Genauigkeit erstelltes Inventar seines Kapitalvermögens bei. Aus diesem geht hervor, dass die Mitgift der Frau seines Bruders in der Höhe von 3.000 Dukaten Teil des Vermögens der *fraterna* Grifalconi war – der Handelsgesellschaft, die dieser zusammen mit seinen beiden Brüdern bildete. Deren Kapital belief sich auf 38.617 Dukaten.[27] Manchmal vermachten kinderlose Ehefrauen von Kaufleuten ihre Mitgift testamentarisch der *fraterna*, wie Elisabetta Gritti, Witwe des Francesco Bortolussi, die ihre Mitgift im Jahr 1569 ihren fünf Schwägern, Glasbläser in Murano und Mitglieder der *fraterna*, der auch Francesco angehört hatte, überließ.[28] Da die Mitgift der Mütter üblicherweise sehr oft dazu diente, die Mitgift der Töchter zu bilden, scheint Paola Orio in ihrer leidenschaftlichen Verteidigung der Freiheit der Töchter die Befürchtung zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Mitgift im Kapital der *fraterna* ‚eingefroren' werden könnte und dass man für ihre Töchter nur die für die Familie weniger aufwendige Alternative, nämlich den Eintritt in ein Kloster, bestimme.

4. Die Rückerstattung der Mitgift: Zeitläufe und Formen

In den Archiven der *Giudici del Proprio* liegen die Akten bezüglich der Rückerstattung der Mitgift, geordnet nach dem Verfahrensstand und der Art der zurückgegebenen Güter: Die Register der *Vadimonia* enthalten die Ansuchen um Rückgabe und die entsprechenden Unterlagen, während in den Registern *Dejudicatum* die Urteile verzeich-

26 ASV, Notarile Testamenti, busta 196, 904, 2. Februar 1545.

27 Vgl. ASV, Notarile Testamenti, busta 201, 47.

28 Vgl. ASV, Notarile Testamenti, busta 209, 204, 1. September 1569.

net sind.[29] In dieser auf das 16. Jahrhundert zurückgehenden Ordnung der Bestände findet sich die zuvor geschilderte Uneindeutigkeit, was als bewegliche Güter zu gelten habe, nicht. Allerdings taucht diese dann in der *Compilazione Leggi*, einer Gesetzessammlung aus dem 18. Jahrhundert, unter dem Stichwort *Restituzione della dote* auf: Dort wird unterschieden zwischen den Registern *Mobili*, welche eine Aufstellung der rückerstatteten Gegenstände im Sinne von Fahrhabe enthalten, den Registern *De foris* mit den Listen des fast ausschließlich außerhalb der Stadt gelegenen Haus- und Grundbesitzes, während in den Registern *Minutarum* die Geldsummen festgehalten sind.[30]

Die Auswertung eines Sampels von 181 *Vadimonia* – den Gesuchen auf Rückerstattung der Mitgift – aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und von 154 Gesuchen vom Ende desselben Jahrhunderts ergibt, dass in circa drei Vierteln der Fälle die Witwen innerhalb eines Jahres nach dem Tod des Ehemannes um die Rückgabe der Mitgift ansuchten. Im verbleibenden Viertel der Fälle traten Kinder (15 Prozent) und andere Verwandte (zehn Prozent) als Gesuchstellende auf. Ende des 16. Jahrhunderts stammten 15 Prozent des Gesamtumfangs der *Vadimonia* aus den Reihen der Patrizier. Das bedeutet, dass sie in diesem Quellenbestand überrepräsentiert sind, da sie zu diesem Zeitpunkt nur circa drei Prozent der venezianischen Gesellschaft ausgemacht hatten. Dies verdeutlicht die spezifische Bedeutung der Rückerstattung der Mitgift für das Patriziat, wobei sich dessen Präsenz vor allem auf zwei Gründe zurückführen lässt: Zum einen brachte es der hier im Vergleich zu anderen sozialen Gruppen größere Altersunterschied bei Eheschließungen mit sich, dass es mehr jüngere Witwen gab, die ein weiteres Mal heiraten konnten. Zum anderen ging es um größere Mitgiftsummen, an deren Rückerstattung die Herkunftsfamilien großes Interesse hatten.

In nahezu allen Fällen lieferte der von einem Notar aufgesetzte Ehevertrag den Beweis für die Höhe der Mitgift; in einigen Fällen jedoch dienten dazu auch Zeugenaussagen von Nachbarn oder Verwandten. Im Oktober 1591 wurden beispielsweise anlässlich der Rückzahlung der Mitgift von Perina, der Witwe von Cristofor *mastellaro*, dem Böttcher, die der Sohn Jacometto eingefordert hatte, vier Zeugen befragt: der Schwager – der Ehemann von Perinas Schwester – Francesco fu Andrea Panpagnin, Färber von Beruf, Giacomo delli Dai, ein Schmied, Zuan P'iero, ebenfalls Schmied, und Zorzi de Zorzi dalle Navexelle. Die detaillierteste Aussage stammt vom Schwager Panpagnin, der angab, dass Perina 20 oder 25 Dukaten bar in die Ehe eingebracht habe sowie Gegenstände in einem Gesamtwert von circa 300 Dukaten, und zwar ein Bett, mit drei oder vier Paar Laken, des Weiteren Servietten, Halstücher, Taschentücher und Wandbehänge, um eine Kammer auszukleiden, Truhen aus Nussholz, Eimer, Töpfe,

29 Die Register enthalten keine wechselseitigen Querverweise und es gibt auch keine alphabetischen Indices der von einem Urteil betroffenen Personen. Da jedoch der Großteil der Urteile innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums ausgesprochen wurde – worauf später noch genauer eingegangen wird –, war es in den meisten Fällen möglich, den Verlauf des Prozesses zu rekonstruieren.

30 Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Auswertung der Bestände ASV, Giudici del Proprio, Vadimoni, reg. 36 und 86; Dejudicatum, reg. 86.

Kerzenständer, Majolika- und Zinngeschirr, insgesamt etwa 30 oder 40 Einrichtungsgegenstände und außerdem drei oder vier Wollkleider. Der Schmied Giacomo delli Dai sagte aus, sie habe ein „a un par nostro" – „einer Person unseres Standes gemäß" – mit allem Notwendigen ausgestattetes Haus. Er erinnerte sich auch, in ihrem Haus ein Bett, mehrere Truhen und Hocker aus Nussholz, Laken, Hemden, Eimer, Töpfe und goldene Ringe gesehen zu haben. „Per [esser] poveretta, l'era ben fornita" – dafür, dass sie arm gewesen sei, sei sie gut ausgestattet gewesen, erklärte der Zeuge Zuan Pïero, der sie bereits seit ihrer ersten Ehe mit *mastro* Antonio *fenestrer,* dem Fensterbauer, kannte. Nach der Zeugenanhörung bewerteten die *Giudici del Proprio* die Mitgift mit 250 Dukaten, die Perinas Sohn rechtmäßig von der Familie seines verstorbenen Vaters einfordern konnte.[31]

Die beim Aufsetzen von Eheverträgen versprochenen Mitgiften, deren Wert und Zusammensetzung in den *Vadimonia*-Registern der *Giudici del Proprio* verzeichnet sind, bestanden fast immer aus Geld und Ausstattungsgegenständen – ausgenommen einige wenige Mitgiften, hauptsächlich von Patrizierinnen, bei denen auch Grund und Boden sowie Häuser aufscheinen. Die in den Verordnungen zu Aufwand und Luxus festgesetzte Obergrenze lag zu jener Zeit bei 6.000 Dukaten, doch mindestens sieben Mitgiften von Patrizierinnen überstiegen diese Summe: Das beginnt bei den 9.000 Dukaten, die Bianca Valier ihrem Bräutigam Sebastiano Badoer als Mitgift einbrachte, und reicht bis hin zu einer Mitgift in der Höhe von 20.000 Dukaten, die Elena Soranzo bei der Hochzeit mit Vettor Pesaro bekam. Drei Viertel der Mitgiften waren jedoch niedriger als 1.000 Dukaten.

Das Urteil *Dejudicatum* wurde in drei Vierteln der Fälle innerhalb von sechs Monaten nach der Präsentation des *Vadimonium* gefällt, manchmal jedoch zogen sich die Verfahren in die Länge und konnten bis zu 20, 30 oder gar 40 Jahre dauern. Der Wert der bezahlten Mitgift war jedenfalls fast immer geringer als der Wert der versprochenen Mitgift. Bisweilen scheint die Formel *pro resto eius dotis* auf, welche die Annahme nahelegt, dass ein Teil der Mitgift bereits rückerstattet worden sei. Doch muss auch das Gesetz aus dem Jahr 1420 berücksichtigt werden, dem zufolge ein Drittel der Mitgift – jener *terzo*, der laut dem Gesetz von 1535 eine Höhe von 1.000 Dukaten nicht überschreiten durfte – nicht zurückgegeben werden musste. Tatsache ist, dass die fehlende Summe Ende des 16. Jahrhunderts nur selten dem *terzo* entsprach; ebenso wenig stimmte der Fehlbetrag bei Mitgiften von über 3.000 Dukaten mit den als Obergrenze festgesetzten 1.000 Dukaten überein. Vielmehr erhielten Witwen oder deren Familien zwar nicht die gesamte Mitgift zurück, aber deutlich mehr als jene zwei Drittel, die nach Abzug des *terzo* eigentlich zu leisten waren. So hatte beispielsweise der Kaufmann Valerio Misani seine Tochter Cornelia laut Vertrag vom 10. Mai 1570 mit einer Mitgift von 3.000 Dukaten dem Jacomo di Raini als Braut versprochen.[32] Doch erhielt die Witwe

31 ASV, Giudici del Proprio, Testimoni, b. 55, c. 1, 1. Oktober 1591.

32 Vgl. ASV, Giudici del Proprio, Vadimoni, reg. 86, 27. August 1592.

dem Rückerstattungsurteil zufolge jene Immobilie, mit der ihre Mitgift „versichert" worden war und die auf 2.586 Dukaten geschätzt wurde.[33] Im Jahr 1593 präsentierte Marina Chieriaculi, eine Griechin aus der venezianischen Kolonie Koroni auf dem Peloponnes, ein Rückerstattungsgesuch, dem die Quittungen des Ehemannes beilagen, da bei der Eheschließung kein Vertrag aufgesetzt worden war.[34] Die Mitgift und die *controdote* beliefen sich auf 600 Dukaten; die Richter sprachen ihr 488 Dukaten zu – „pro resto eius dotis".[35]

Da Mitgiften definitionsgemäß bewegliche Güter waren, mussten sie in Anbetracht ihrer späteren Rückgabe mit den Gütern des Ehemannes oder seiner Familie ‚versichert' werden. Die sicherste Garantie war zweifelsohne eine Immobilie, und tatsächlich wurden sehr oft in beweglichen Gütern gezahlte Mitgiften in Form unbeweglicher Güter zurückgegeben. Im Jahr 1592 forderten Witwen oder deren Nachkommen die Rückerstattung von Mitgiften in einer Gesamthöhe von 223.000 Dukaten, davon entfielen 4.915 Dukaten auf Immobilien in der Stadt und 9.680 Dukaten auf Liegenschaften außerhalb Venedigs. Tatsächlich als Restitution für die bezahlten Mitgiften von den *Giudici del Proprio* zugesprochen, erhielten die Witwen und deren Familienangehörige in jenem Jahr 172.000 Dukaten, darunter 55.000 Dukaten in Form von Immobilien in der Stadt und 95.000 Dukaten in Liegenschaften außerhalb der Stadt.[36] Der Wert der rückerstatteten unbeweglichen Güter hatte sich also gegenüber den erhobenen Forderungen verzehnfacht. Auch wenn man berücksichtigt, dass die in einem Jahr getätigten Rückerstattungen nicht in allen Fällen den im selben Jahr vorgelegten *Vadimonia* entsprachen und dass sich einige Rückerstattungen über einen längeren Zeitraum hinziehen konnten, scheint dieses Zahlenverhältnis doch ein deutlicher Hinweis für die Veränderung der Qualität des Vermögens zu sein, das an Frauen im Laufe ihres Lebens übertragen worden war, und auch für eine Veränderung ihrer Position als Ehefrauen. Die Entscheidung oder die Notwendigkeit, unbewegliche Güter über die Frauen der Familie zirkulieren zu lassen, ist sicher im Kontext bestimmter Vermögensstrategien des Patriziats erklärbar,[37] doch könnte es sich auch schlicht um den einfachsten und sichersten Weg gehandelt haben, für die Witwe ein Dach über dem Kopf sicherzustellen. So erhielt im Januar 1592 die Witwe eines Schreiners des Arsenale „pro resto eius dotis" ein zweistöckiges Haus – die *casa da stazio* mit einer Holztreppe, einem *portico* und einem Zimmer im ersten Stock sowie einem Keller und einem Getreidespeicher –, „in qua habitat".[38]

33 Vgl. ASV, Giudici del Proprio, Dejudicatum, reg. 86, 1. September 1592.

34 Vgl. ASV, Giudici del Proprio, Vadimoni, reg. 86, 2. Januar 1593.

35 ASV, Giudici del Proprio, Dejudicatum, reg. 86, 16. Januar 1593.

36 Die Angaben basieren auf den aus folgenden Beständen erhobenen Daten: ASV, Giudici del Proprio, Minutarum, reg. 26; De foris, reg. 27–28, Mobili, reg. 86–87.

37 Vgl. Jean-François Chauvard, La circulation des biens à Venise. Stratégies patrimoniales et marché immobilier (1600–1750), Roma 2005.

38 ASV, Giudici del Proprio, Minutarum, reg. 26, c. 97v.

Viele Witwen forderten ihre Mitgift zurück, um eine neue Ehe eingehen zu können. Die Luxusverordnungen, die für Mitgiften von Witwen kein Limit festsetzten, zielten in der Tat darauf ab, einer weiteren Eheschließung förderlich zu sein. In einigen Fällen ist es möglich, mehrere aufeinander folgende Eheverträge einer Frau zu untersuchen und damit Aufschluss über die Wechselfälle einer Mitgift von einer Ehe zur nächsten zu erhalten. So lässt sich feststellen, dass sich die Zugangsmöglichkeiten von Frauen zu Familienerbe und -besitz im Verlauf der verschiedenen Lebensphasen und je nach familialer Konstellation verändert haben.

Nicht alle Witwen verlangten jedoch die Rückerstattung der Mitgift. Insbesondere im Patriziat folgten viele Frauen dem Wunsch des Ehemannes und verzichteten darauf, ihre Mitgift zurückzufordern. Sie blieben im Haus des Mannes, erhielten Verpflegung und Unterkunft und konnten weiterhin wie auch schon als Ehefrauen im Haus schalten und walten. Der Terminus, der diesen Status sehr häufig in Testamenten von Männern definiert, lautet „donna et madonna", und die Statuten bestimmen ihn genau: „Wir setzen fest: Sollte jemand seine Ehefrau als *donna et madonna* im eigenen Haus lassen, steht ihr somit von den Gütern des Verstorbenen nur das zu, was sie zum Essen und Trinken benötigt, entsprechend der Mittel des Verstorbenen, & so sei sie *madonna* im Haus."[39] Deutlich wird darin, dass der Ausdruck *donna et madonna* nicht bedeutete – wie man auf den ersten Blick meinen könnte –, dass die Witwe bei der Verwaltung der Güter an die Stelle des verstorbenen Ehemannes trat, sondern er verweist darauf, dass sie aus dem Vermögen des Ehemannes nur so viel für sich beanspruchen konnte, um standesgemäß „essen und trinken" zu können, obwohl sie *madonna* im Haus blieb – ein Begriff, der höchstwahrscheinlich das Streben noch nicht mündig gesprochener Kinder nach Selbstständigkeit bremsen oder auch etwaigen Anmaßungen von Seiten der Schwiegertöchter entgegenwirken sollte.

5. Schluss

Die Geschlechtergeschichte hat den rechtlichen Bestimmungen zur Mitgift und deren Anwendung in den letzten Jahren, ausgehend von der von Jack Goody und Diane Owen Hughes in den 1970er Jahren initiierten Diskussion über die „diverging devolu-

39 „Statuimo che se alcun lassa sua moglier donna o madonna in casa sua, che per queste parole l'habbia de beni del defuncto, quelli solamente, i quali son necessarii per manzare e per el bevere, secondo la facultà de' beni del defuncto, & sia madonna in casa." Bei diesem Zitat handelt es sich um die italienische Übersetzung des lateinischen Textes aus Kapitel 15 im vierten Buch der Statuten gemäß der Ausgabe aus dem Jahr 1729: Novissimum Statutorum ac Venetiarum Legum Volumen, duabus in partibus divisum, Aloysio Mocenico Venetiarum principi dicatum, Venetiis, MDCCXXIX a. c., 65.

tion", viel an Aufmerksamkeit entgegengebracht.[40] Abgesehen von einigen Aspekten, die sich durchziehen, haben die Mitgiftregelungen zugleich je nach politischen, sozialen und ökonomischen Kontexten auch sehr spezifische Facetten und Implikationen.[41] Im Fall von Venedig ist es notwendig, die Änderungen in der Gesetzgebung bezüglich der Mitgift und deren Anwendung im Kontext der republikanischen Regierungsform zu verorten, die auf dem immer abstrakter werdenden Ideal von ‚Gleichheit' unter den Mitgliedern der politischen Elite, des Patriziats, gründete. Die Gegenseitigkeit ehelicher Vereinbarungen ist meines Erachtens eine grundlegende Komponente des Mythos der Gleichheit; die Verordnungen zu Aufwand und Luxus, welche die Höhe der Mitgiften „unter Patriziern" begrenzt haben, und der Umstand, dass ein Teil der Mitgift der Witwe oder ihrer Familie zurückerstattet werden musste, sind in diesem Kontext zu sehen. Auch die Tatsache, dass die Rückgabe der Mitgift – im Unterschied zu anderen italienischen Territorien – über einen Normenkomplex abgesichert war, dessen Anwendung und Wirksamkeit dieser Beitrag aufgezeigt hat, stellte eine weitere Form dar, die ein Gleichgewicht zwischen den Patrizierfamilien gewährleistete. Man kann daher fast behaupten, dass die Mitgift von einem ‚Recht der Frauen' zu einem Bestandteil der politischen Stabilität der venezianischen Regierung geworden sei. Doch galten, im Unterschied zur Luxusgesetzgebung, die nur die sozialen und ökonomischen Eliten betraf, die Regelungen bezüglich der Rückerstattung der Mitgift für alle Frauen, und diese wussten, wie die hier präsentierte Untersuchung gezeigt hat, klug und effizient damit umzugehen. Daran anschließend kann man als Hypothese formulieren, dass der besondere politische Kontext Venedigs spezifische Rechte für Frauen im Hinblick auf Eigentum und Besitznachfolge begründet hat.

aus dem Italienischen von Friederike Oursin und Margareth Lanzinger

40 Vgl. Jack Goody, John Thirsk u. Edward P. Thompson Hg., Family and Inheritance: Rural Societies in Western Europe, 1200–1800, Cambridge 1978; Diane Owen Hughes, From Brideprice to Dowry in Mediterranean Europe, in: Journal of Family History, 7 (1978), 7–43. Als neuere italienische Untersuchungen vgl. Giulia Calvi u. Isabelle Chabot Hg., Le ricchezze delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII–XIX sec.), Torino 1998; Angiolina Arru, Laura Di Michele u. Maria Stella Hg., Proprietarie. Avere, non avere, ereditare, industriarsi, Napoli 2001; vgl. zuletzt Jutta Gisela Sperling u. Shona Kelly Wray Hg., Across the Religious Divide. Women, Property, and Law in the Wider Mediterranean (ca. 1300–1800), London 2009.

41 Einen Vergleich mit Florenz bietet Isabelle Chabot, Le gouvernement des pères: l'État florentin et la famille (XIVe–XVe siècles), in: Jean Boutier, Sandro Landi u. Olivier Rouchon Hg., Florence et la Toscane, XIVe–XIXe siècles. Les dynamiques d'un État italien, Rennes 2004, 241–263.